



Übungsfall

ZR

Der Rollerunfall



JURIQ[®]
Intelligentes Lernen

Inhaltsverzeichnis

Der Rollerunfall

A Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

I Schuldverhältnis

II Pflichtverletzung

III Kausaler Schaden

IV Vertretenmüssen

V Innerbetrieblicher Schadensausgleich, Rechtsgedanke des § 254 BGB

VI Abdingbarkeit der Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs?

B Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

C Ergebnis

Der Rollerunfall

Die Arbeitnehmerin D ist seit Januar 2000 in dem Restaurant des G zu einem Bruttomonatslohn von 1000 € beschäftigt. Unter anderem ist sie mit dem Heimservice betraut. Um die bestellten Speisen zu den Kunden zu bringen, benutzt sie einen von G gestellten Roller.

Bezüglich dieses Rollers findet sich in dem zwischen G und D individuell ausgehandelten Vertrag eine Vereinbarung, wonach der D jede fahrlässige Beschädigung in Rechnung gestellt wird. Als die D am Abend des 20.5.2009 von einer Pizzalieferung zurück zum Restaurant des G fahren will, stößt sie, bedingt durch einen leicht fahrlässigen Fahrfehler ihrerseits, gegen einen Laternenpfosten. Dabei entsteht ein Schaden am Roller des G in Höhe von 1000 €, den dieser nun von der D ersetzt verlangt.

Zu Recht?

A Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Der G könnte einen Anspruch gegen die D auf Schadensersatz i. H. v. 1000 € aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB haben.

I Schuldverhältnis

Vorliegend besteht zwischen G und D ein Arbeitsvertrag, also ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB.

II Pflichtverletzung

Aus diesem Schuldverhältnis müsste die D eine Pflicht verletzt haben. Aus § 241 Abs. 2 BGB ergibt sich, dass die Parteien zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf Rechtsgüter des anderen Teils verpflichtet sind. Daraus leitet sich auch die grundsätzliche Pflicht des Arbeitnehmers ab, mit den im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Sachen so sorgfältig umzugehen, dass dem Arbeitgeber kein Schaden entsteht. Der D, die den Roller bei dem Zusammenstoß mit dem Pfosten beschädigt hat, ist es objektiv nicht gelungen, das Integritätsinteresse des G zu wahren, eine Pflichtverletzung liegt demnach vor.

III Kausaler Schaden

Dabei ist dem G ein Schaden in Höhe von 1000 € entstanden.

IV Vertretenmüssen

Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ein Verschulden der D vermutet. Ein Schadensersatzanspruch würde nach dieser Regelung dann scheitern, wenn der D der Beweis gelingen würde, dass sie den Unfall nicht zu vertreten hat. § 619a BGB weicht jedoch zugunsten des Arbeitnehmers von der Beweislastverteilung nach § 280 Abs. 1 S. 2 ab. Danach muss der Arbeitgeber der D nachweisen, dass sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Was der Schuldner zu vertreten hat, bestimmt § 276 Abs. 1 BGB. Demnach hätte S Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Laut Sachverhalt ist der Zusammenstoß mit dem Pfosten auf einen leicht fahrlässigen Fehler der D zurückzuführen. Demnach ist ein Verschulden ihrerseits zu bejahen. Der Anspruch des G auf Ersatz des Schadens in Höhe von 1000 € besteht.

V Innerbetrieblicher Schadensausgleich, Rechtsgedanke des § 254 BGB

Bei der Haftung des Arbeitnehmers muss aber berücksichtigt werden, dass dieser die Arbeitsleistung dauerhaft schuldet und kein Mensch stets vollkommen ist. Selbst bei einem sehr sorgfältigen Arbeitnehmer kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Aufmerksamkeit für kurze Zeit nachlässt und infolge dessen Schäden entstehen können, die in keinem Verhältnis zum erzielten Lohn stehen. Die Existenzgrundlage des Arbeitnehmers wäre in vielen Fällen gefährdet. Der Arbeitnehmer leistet zudem eine fremdbestimmte Arbeit, sodass sein Tun selten auf einer freien Wahl beruht. Demgegenüber kommt dem Arbeitgeber der wirtschaftliche Erfolg der Arbeitsleistung zugute. Der Arbeitgeber kann auch das Schadensrisiko besser überschauen und es durch Abschluss von Versicherungen sowie Preiskalkulationen für sich beherrschbar machen. Vor diesem Hintergrund scheint eine vollumfängliche Haftung des Arbeitnehmers unsachgerecht.

Um die Haftung des Arbeitnehmers einzuschränken, wurden – anknüpfend an § 254 BGB – die Grundsätze eines innerbetrieblichen Schadensausgleichs entwickelt, wonach der Arbeitnehmer je

nach Verschulden quotal für den Schaden aufzukommen hat. Erforderlich ist hier, dass der Schaden bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden ist.

Betrieblich veranlasst ist eine Tätigkeit dann, wenn sie dem Arbeitnehmer kraft Arbeitsvertrag übertragen worden ist und im Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Vorliegend passierte der Unfall, als D gerade von einer Fahrt zu einem Kunden zurückkehrte. Die Ausfahrt der Speisen war Gegenstand ihres Arbeitsvertrages, somit war die Tätigkeit betrieblich veranlasst.

Demnach ist die Haftung der D einzuschränken.

Dabei ist der Haftungsumfang des Arbeitnehmers mitunter abhängig vom Grad des Verschuldens, das ihn trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit – wie hier – ist die Haftung des Arbeitnehmers grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch des G gegen die A würde demnach ausscheiden.

VI Abdingbarkeit der Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs?

Etwas anderes könnte sich vorliegend jedoch aus der Vereinbarung im Arbeitsvertrag, wonach D für jede Fahrlässigkeit haften soll, ergeben. Nach der vorliegenden Vereinbarung soll D für jede Fahrlässigkeit haften, hingegen ist nach den Grundsätzen über die Haftung des Arbeitnehmers entsprechend § 254 BGB eine Haftung für leichteste Fahrlässigkeit regelmäßig ausgeschlossen. Dieser Widerspruch ist zugunsten der D nach den Grundsätzen der innerbetrieblichen Schadensausgleichung aufzulösen. Eine Abbedingung dieser ist nicht möglich; die Haftung im Arbeitsverhältnis ist nämlich einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht. Die Regelung im Arbeitsvertrag ist mithin unwirksam.

B Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus o.g. Gründen ebenfalls aus. Es liegt zwar hier eine schuldhaftige Eigentumsverletzung seitens der D vor, jedoch ist die Haftung auch hier nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs ausgeschlossen.

C Ergebnis

G hat gegen D keinen Anspruch auf Schadensersatz.